

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal
(Straßensondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 31.05.2021 folgende Änderung der Straßensondernutzungssatzung beschlossen:

**I.
Änderungen**

Die Satzung über die die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung) vom 11.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 02.10.2002, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.07.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 18 vom 03.08.2016, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 1 f der Satzung erhält folgende Fassung:

„Musizieren durch Straßenmusikanten ohne die Benutzung von Verstärkern oder Lautsprechern, sofern der Straßenmusikant den Standort spätestens nach einer Stunde wenigstens um 100 m verlagert und nicht mehr als einmal am Tag denselben Standort nutzt.“

2. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

**„§ 13
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

3. Der bisherige §13 wird §14.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister